

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in der Slowakei

[www.roedl.de/slowakei](http://www.roedl.de/slowakei)



# Rödl & Partner

NEWSLETTER SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:  
Juni 2023

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

→ Recht

– Privatstiftungen als Zukunft des Familienvermögens

---

→ Wirtschaft

– Berichterstattung zur unternehmerischen Nachhaltigkeit

## → Recht

### Privatstiftungen als Zukunft des Familienvermögens

Privatstiftungen und Trusts sind im Ausland ein bekanntes Instrument für die Verwaltung von Familienvermögen. Dem Parlament liegt bereits ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 34/2002 Ges. Slg. über Stiftungen vor, mit dem ein neues Institut, die Privatstiftung, eingeführt werden soll.

Bei der Privatstiftung soll es sich um eine unabhängige Verwaltungseinheit handeln, deren Zweck hauptsächlich in der Verwaltung des Familienvermögens besteht, was vor allem für Unternehmer praktisch ist, die Streitigkeiten und Unstimmigkeiten vermeiden wollen, die im Falle eines Generationswechsels im Familienunternehmen entstehen könnten (z. B. gesetzliche Erbfolge). Es handelt sich um eine relativ einfache Methode, um den Übergang des Vermögens von einer Generation auf die nächste innerhalb der Familie oder der vom Gründer der Privatstiftung benannten nahestehenden Personen sicherzustellen. Die Privatstiftung wird Eigentümerin des eingebrachten Vermögens. Der Stifter ist nicht mehr Eigentümer des Vermögens, hat aber Kontrolle über die Tätigkeit der Privatstiftung. Das Vermögen der Privatstiftung kann aus beweglichen Sachen, Immobilien, aber auch Geschäftsanteilen, Aktien und anderen Formen des Vermögens bestehen. Über das Stiftungsvermögen kann im Einklang mit dem Zweck der Privatstiftung, den Statuten der Privatstiftung und den guten Sitten verfügt werden. Es ist daher Sache des Stifters, die entsprechenden Regeln der Privatstiftung festzulegen und somit zu bestimmen, welchen Personenkreis und unter welchen Bedingungen die Privatstiftung unterstützen wird.

Obwohl Privatstiftungen, so wie gemeinnützige Stiftungen im Stiftungsgesetz geregelt werden, bestehen zwischen diesen beiden Stiftungen aus legislativer Sicht grundsätzliche Unterschiede. Gemeinnützige Stiftungen sind Organisationen, die in der Slowakei seit Jahren bekannt sind und in der Regel finanzielle Beiträge der Öffentlichkeit für wohltätige Zwecke sammeln, z. B. für die Unterstützung obdachloser Kinder, misshandelter Frauen, alleinstehender Mütter, schwerbehinderter Bürger usw. Das Hauptmerkmal gemeinnütziger Stiftungen ist, dass sie gemeinnützig sind, ausgewählten Personen dienen, die zu einer benachteiligten Bevölkerungsgruppe gehören, und dass im Grunde jeder zu einer solchen Stiftung beitragen kann. Private Stiftungen dienen ausschließlich Familien bzw. Personen, die

vom Stifter benannt werden, stehen nicht für öffentliche Beiträge offen und sind ausdrücklich dazu bestimmt, für ihre eigenen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse anderer vom Stifter benannter Personen zu sorgen. Private Stiftungen sollten auch nicht berechtigt sein, 2 Prozent der Steuern zu beziehen oder öffentliche Sammlungen zu organisieren.

Das Verfahren zur Gründung einer Privatstiftung wird relativ einfach sein. Die Privatstiftung sollte von jeder rechtsfähigen natürlichen Person durch eine Stiftungsurkunde in Form eines notariellen Protokolls gegründet werden. Die Form des notariellen Protokolls wird die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Stiftungsurkunden gewährleisten. Die Privatstiftung entsteht durch Eintragung in das zuständige Register der nichtstaatlichen gemeinnützigen Organisationen. Zusätzlich zur Stiftungsurkunde sollte der Notar bei der Gründung einer Privatstiftung direkt vor Ort die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer vornehmen sowie ein Verifizierungsdokument erstellen, wodurch die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 315/2016 Ges. Slg. über das Register der Partner des öffentlichen Sektors in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „RPVS-Gesetz“) nicht betroffen werden sollten. Jede Person, die von der Privatstiftung eine Leistung erhält, wird unabhängig von der Höhe der erbrachten Leistung als wirtschaftlicher Eigentümer betrachtet. Gleichzeitig werden Privatstiftungen auch ins Register der Partner des öffentlichen Sektors eingetragen, die Informationen der Stiftung werden jedoch nicht öffentlich zugänglich sein. Gemäß dem Gesetz Nr. 297/2008 Ges. Slg. zum Schutz vor Legalisierung von Erträgen aus Straftaten in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „Geldwäschegesetz“) wird der Verwalter eine verpflichtete Person sein, und daher behandelt der Gesetzentwurf auch die Frage der Geldwäsche-Verpflichtungen.

Was die Steuer betrifft, so sieht der Gesetzentwurf vor, dass Zuwendungen an die Privatstiftung nicht der Besteuerung unterliegen. Die Einkünfte der Privatstiftung werden jedoch der Einkommensteuer unterliegen. Die Einkünfte aus den Leistungen der Privatstiftung gegenüber den Empfängern unterliegen beim jeweiligen Empfänger der Abzugssteuer.

Ähnliche Institute wie die vorgeschlagene Rechtsform der Privatstiftung gibt es auch bei unseren Nachbarn, nämlich in der Tschechischen Republik und in Österreich. Zu erwähnen ist auch, dass im Ausland auch Treuhandfonds bzw. Trusts zur Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Bei Treuhandfonds handelt es sich um eine Vermögensmasse ohne Rechtspersönlichkeit, d.h. um ein grundsätzlich anderes Institut als eine Privatstiftung, die eine juristische Person sein wird, d.h. Rechtspersönlichkeit hat. Im Gegensatz zu einem Treuhandfonds erscheint in unseren Bedingungen das Institut der Privatstiftung angemessener und rechtlich leichter erfassbar.

Der Gesetzentwurf sollte vom Parlament im Juni 2023 erörtert werden und es sieht sich bereits jetzt einer Welle der Kritik ausgesetzt. Wir werden im Auge behalten, wie der Gesetzgeber

mit dem Entwurf dieser recht progressiven Neuerung in der slowakischen Gesetzgebung umgehen wird.

Kontakt für weitere Informationen

---



Ján Urbánek  
Rechtsanwalt (SK)  
T +421 2 5720 0400  
[ján.urbanek@roedl.com](mailto:ján.urbanek@roedl.com)



## → Wirtschaft

### Berichterstattung zur unternehmerischen Nachhaltigkeit

Auf diesem Weg möchten wir Sie über das zunehmend diskutierte Thema der unternehmerischen Nachhaltigkeit (ESG – Environmental, Social, Governance) auf den neuesten Stand bringen. Wie die Abkürzung bereits andeutet, ist dieses Thema in einem breiteren Kontext zu sehen, allerdings nicht nur in Bezug auf negative globale Umweltentwicklungen. Es geht auch um die Festlegung von Regeln im Bereich der sozialen Beziehungen von Unternehmen, sowohl intern als auch extern (z. B. soziale Eingliederung, Vielfalt, Angemessenheit des Arbeitsumfelds, Kinderarbeit), und um die Festlegung der Kultur der Unternehmensführung (z. B. Ethik in der Wirtschaft, Anti-Korruptionsverhalten).



Der Rat der Europäischen Union hat am 28. November 2022 die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive) verabschiedet. Diese Richtlinie ersetzt die derzeitige Richtlinie über die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (NFRD – Non-Financial Reporting Directive), die in das slowakische Rechnungslegungsgesetz transponiert wurde (§ 20 (9) - Berichtspflichten im Jahresbericht). Derzeit gilt die ursprüngliche Richtlinie nur für Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren durchschnittliche Mitarbeiterzahl im Rechnungslegungszeitraum 500 Mitarbeiter übersteigt. Diese Unternehmen müssen derzeit auch nichtfinanzielle Informationen über die Entwicklung, das Verhalten, die Lage und die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Umwelt, Soziales und Arbeit (ESG),

Informationen über die Achtung der Menschenrechte und Informationen über die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Jahresbericht aufnehmen.

Die Richtlinie der Europäischen Union Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sieht weitergehende Anforderungen an die Berichterstattung über Informationen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitselementen vor, die durch eine Strategie auf der Grundlage der folgenden Kriterien definiert werden:

- Umwelt (E für Environment),
- Soziales und Menschenrechte (S für Social and Human Rights),
- Führung/Verwaltung (G für Governance).

Die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie wird in den folgenden Schritten erfolgen:

1. im Jahr 2025 für das Jahr 2024 - für Unternehmen, die derzeit unter die Richtlinie über die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen fallen (d.h. Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern),
2. im Jahr 2026 für das Jahr 2025 - für große Unternehmen, die 2 der folgenden 3 Kriterien erfüllen: Vermögenswerte von mehr als 20 Mio. EUR, Umsatz von mehr als 40 Mio. EUR, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter von mehr als 250,
3. im Jahr 2027 für das Jahr 2026 - für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen, ausgenommen Kleinstunternehmen, kleine und weniger komplexe Kreditinstitute sowie captive Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften,
4. im Jahr 2029 für das Jahr 2028 - für Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang auf dem Markt der Europäischen Union tätig sind (die in den letzten zwei Jahren auf konsolidierter Basis einen Umsatz von mehr als 150 Mio. EUR auf dem Markt der Europäischen Union erzielt haben) und die mindestens eine (große oder börsennotierte) Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung (mit einem Umsatz von mehr als 40 Mio. EUR im letzten Jahr) in der Europäischen Union haben werden.

Eine Ausnahme gilt für Tochtergesellschaften, die in den konsolidierten Jahresabschluss und den konsolidierten Lagebericht der Muttergesellschaft einbezogen sind (außer für börsennotierte Tochtergesellschaften, die die Kriterien eines großen Unternehmens erfüllen). Dennoch werden sich die neuen Rechtsvorschriften wahrscheinlich auf die ausgenommenen Unternehmen auswirken, z. B. auf der Grundlage einheitlich festgelegter Regeln für die Einhaltung der ESG-Vorschriften durch die Muttergesellschaft und für die Meldung von Informationen an die Muttergesellschaft zur Aufnahme in den konsolidierten Abschluss.

Die Unternehmen werden in ihren Nachhaltigkeitsberichten Informationen zu ihren Strategien und Geschäftsmodellen, ihrer Wertschöpfungskette, ihrer Unternehmensführung/Governance und Organisation, ihren Risiken sowie Informationen über Ziele, Aktionspläne und Leistungen veröffentlichen.

Da die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen noch nicht in slowakisches Recht umgesetzt wurde, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine detaillierten Berichtsanforderungen für die geforderten Informationen bekannt.

Die geforderten Nachhaltigkeitsinformationen werden der Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Prüfer (je nach Entscheidung der einzelnen EU-Mitgliedstaaten) unterliegen.

Bei den neuen Rechtsvorschriften wird es sich jedoch nicht nur um die Berichterstattung handeln. Während die Berichterstattung selbst wahrscheinlich zusätzliche Ressourcen für die Sammlung und Präsentation der Informationen erfordern wird, werden weitaus größere Auswirkungen in Bezug auf die Änderung bestehender Prozesse erwartet.

Wir werden Sie über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

## Kontakt für weitere Informationen



Jaroslava Klímová  
Wirtschaftsprüferin (SK)  
T +421 2 5720 0400  
[jaroslava.klimova@roedl.com](mailto:jaroslava.klimova@roedl.com)

## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner  
Landarerova 12  
811 09 Bratislava  
T +421 2 5720 0400  
[www.roedl.com/slovakia](http://www.roedl.com/slovakia)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Angelika Gál  
[angelika.gal@roedl.com](mailto:angelika.gal@roedl.com)

Layout/Satz:  
Angelika Gál  
[angelika.gal@roedl.com](mailto:angelika.gal@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.